



EFET Deutschland
Verband Deutscher Energiehändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel: +49 30 2655 78 24
Fax: +49 30 2655 78 25
www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Beschlusskammer 9 -
Tulpenfeld 4
53113 Bonn**

Per E-Mail an: marek.sernecki@bnetza.de

24.05.2017

Stellungnahme von EFET Deutschland zur Festlegung der Vorgaben zur Implementierung der Netzkodizes über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (Verordnung (EU) Nr. 2017/460) und über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (Verordnung (EU) Nr. 2017/459) in die Anreizregulierung ("INKA", BK9-17/609)

Vorbemerkung

Die Implementierung der Netzkodizes über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen und über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen ist ein wichtiger Schritt in der Vervollständigung des europäischen Erdgasbinnenmarktes. Daher möchte sich EFET Deutschland vorab bei der Bundesnetzagentur für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Beschlussentwurf zur Umsetzung der Verordnungen (EU) Nr. 2017/460 und 2017/459 (BK9-17/609, „INKA“) bedanken.

EFET Deutschland sieht jedoch aufgrund der inhaltlichen Komplexität des Netzkodexes über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen einen wesentlich größeren Bedarf der aktiven Einbindung von Stakeholdern, als der bisherige Ansatz vorsieht. Auch wenn aus Sicht der zuständigen Beschlusskammer bereits wesentliche Teile des NC Tariffs durch BEATE realisiert sind, wäre eine größere Transparenz gegenüber dem Markt speziell in Bezug auf den angedachten Umsetzungsprozess auch zum jetzigen Zeitpunkt durchaus wünschenswert. Der anlaufende Prozess in den Niederlanden zeigt beispielhaft dass ein verstärkter Austausch zwischen Regulator und Stakeholdern Transparenz fördert und übergreifendes Verständnis für die Umsetzung schafft. Das Abhalten von Workshops und Stakeholder Sessions wird als stark zielführend betrachtet.

Bevor wir im Folgenden auf die Einzelheiten des Beschlussentwurfes eingehen, möchten wir vorab speziell auf die Wichtigkeit der Nachvollziehbarkeit von Transportentgelten hinweisen – dies ist das eigentliche Kernelement der Verordnung (EU) Nr. 2017/460. Das vollständige Verständnis der Entgeltbildung hat nicht nur positive Auswirkungen auf die Bepreisung von Termingeschäften an virtuellen Handelspunkten, es führt auch zu einer informierteren Kaufentscheidung von Transportkapazitäten durch Netznutzer und somit zu einer besseren Planbarkeit. Des Weiteren sind Transportentgelte einer der entscheidenden Faktoren innerhalb der Analyse und Prognose von Spreads zwischen Handelspunkten. Es wird erwartet dass sich die Volatilität der Entgelte durch das Auslaufen von langfristigen Transportverträgen in den nächsten Jahren weiter verstärkt. Eine fundiertere Vorhersage von Transportentgelten ist somit essentiell für eine grenzüberschreitende Liquiditätssteigerung der europäischen Erdgasmärkte.

Das heutige System macht es jedoch nahezu unmöglich, Transportentgelte akkurat nachzuvollziehen geschweige denn zu prognostizieren. Trotz regulatorischer Kontrollmechanismen und einer funktionierenden Anreizregulierung werden Marktteilnehmer über die wesentlichen Parameter der Entgeltbildung im Dunkeln gelassen. Dies erhöht Risikopotenziale und schwächt das Vertrauen ins Entgeltsystem. Daher sehen wir eine zielgerichtete Umsetzung der Vorgaben als unabdingbar an, speziell für die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit des Energieträgers Erdgas.

Bewertung der BNetzA-Festlegungen

EFET Deutschland stimmt im Wesentlichen dem Umsetzungsvorschlag der Bundesnetzagentur zu.

1. Wahl und Anwendung der Referenzpreismethode

Wie erwähnt, ist die Nachvollziehbarkeit von Transportentgelten ein Schlüsselement für das erfolgreiche Funktionieren des europäischen Erdgasbinnenmarktes. Neben erhöhten Publikationsverpflichtungen für Fernleitungsnetzbetreiber sollte auch die Wahl der Anwendung der Referenzpreismethode in Betracht gezogen werden. In diesem Zusammenhang bewerten wir den Vorschlag zur getrennten Anwendung der Referenzpreismethode je Fernleitungsnetzbetreiber zuerst einmal positiv, da dies dem Markt einen zusätzlichen Kostenwälzungsmechanismus erspart und somit einer weiteren Verkomplizierung der Entgeltsystematik vorbeugt. Dennoch möchten wir uns zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegen eine gemeinsame Anwendung der Referenzpreismethode verschließen, soweit diese langfristig zu einer transparenten und verursachungsgerechten Kostenzuordnung führt.

Im Kontext der in Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 beschriebenen Ausgestaltung, ist die getrennte Anwendung der Referenzpreismethodik, in Kombination mit der bereits eingeführten horizontalen Kostenwälzung, ohne jedoch auf die Effekte durch den wirksamen Ausgleichsmechanismus und die Konformität dieser Ausnahme zum NC TAR einzugehen, verwunderlich. Der Beschlussentwurf weist zwar explizit auf die Sachgerechtigkeit der HoKoWä hin, lässt aber die Hintergründe dieser Entscheidung weitestgehend offen. Da Art. 10 Abs. 2 (b) auch die Möglichkeit bietet, die getrennte Anwendung der Referenzpreismethodik als Zwischenschritt für eine geplante Marktintegration zu implementieren, bitten wir die Bundesnetzagentur etwaige Verbindungen zu dieser Entscheidung näher zu erläutern oder es als Zwischenschritt explizit zu kennzeichnen (wie in der Verordnung gefordert).

2. Regelmäßige Konsultation und Bewertung der Kostenzuweisung

Der in Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 festgelegte Rahmen zu regelmäßigen Konsultationen, sollte wie im Beschlussentwurf vorgeschlagen, durch die Bundesnetzagentur zentral durchgeführt werden. Angesichts der hohen Anzahl der Netzbetreiber in Deutschland, sowie der zu Neutralität verpflichtenden Behörde, scheint dieser Ansatz sachgerecht zu sein. Das selbige gilt auch für die Bewertung der Kostenzuweisung gemäß Art. 5 der Verordnung.

3. Veröffentlichungspflichten

Art. 29 und Art. 30 der Verordnung umfassen einen weitreichenden Katalog an Informationsanforderungen für Fernleitungsnetzbetreiber. Da die Veröffentlichungen zu einer nahezu vollständigen Transparenz des angewandten Entgeltsystems von Fernleitungsnetzbetreibern führen sollen, ist eine harmonisierte Publikation der Daten wünschenswert. Daher sieht EFET Deutschland den Vorschlag der Bundesnetzagentur, wesentliche Teile der bereitzustellenden Informationen auf FNB-Ebene und somit dezentral zu platzieren, kritisch. Dennoch sollen nun aber auch Informationen zum Entry-Exit Split durch die BNetzA selbst veröffentlicht werden. Dies führt unweigerlich zu einem Flickenteppich, welcher nur mühsam wieder gestopft werden kann. Nur eine zentrale und standardisierte Datenbereitstellung macht die Informationen verwendbar und erhöht Transparenz und Vertrauen ins Entgeltsystem.

Zur Verordnung (EU) 2017/459 haben wir keine zusätzlichen Anmerkungen.

Wir würden uns freuen, wenn die BNetzA unsere Anregung aufgreift, die Stakeholder enger in den Prozess der Ausgestaltung der Entgeltsystematik mit einzubinden und stehen gerne für Rückfragen oder Gespräche zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org